

TE Umse Bescheid 2007/12/20 US 7B/2007/20-4

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2007

Index

83/01

Norm

UVP-G 2000 §3 Abs7

AVG §66 Abs4

EMRK Art6

Aarhus-Konvention Art9 Abs3

1. UVP-G 2000 § 3 heute
2. UVP-G 2000 § 3 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
3. UVP-G 2000 § 3 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
4. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
5. UVP-G 2000 § 3 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 3 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
7. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
8. UVP-G 2000 § 3 gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
9. UVP-G 2000 § 3 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
10. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.04.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005
11. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
12. UVP-G 2000 § 3 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. EMRK Art. 6 heute
2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004

Text

Betrifft: Neubau eines Sauenstalles in Pyhra;

Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Berufungen
Feststellungsverfahren gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000; Berufungen

Bescheid

Der Umweltsenat hat durch Mag. Gunter Ossegger als Vorsitzenden sowie Dr. Thomas Rath als Berichterstatter und Dr. Wolfgang Hirn als drittes stimmführendes Mitglied über die Berufungen von 1)

Harald

MIKLAUSCHINA, Pater Hartmann Gasse 13, 3143 Pyhra, 2) Gertrude MIKLAUSCHINA, ebendort, 3) Hermenegild SCHNEEWEIß, Pater

Hartmann

Gasse 19, 3143 Pyhra, 4) DI Martin SCHNEEWEIß, ebendort, 5) Ing. Hubert TROPPMANN, Pater Hartmann Gasse 21, 3143 Pyhra, 6) Herta TROPPMANN, ebendort, 7) Heidemarie HASENZAGL, Hauptstraße 84, 3143

Pyhra, 8) Martin HASENZAGL, ebendort, 9) Bernhard HASENZAGL, Kalteissiedlung 20, 3144 Wald, 10) Susanne LUISKANDL, Josef Sperlbauer Straße 3, 3143 Pyhra und 11) Mag. Sieglinde ECKHARDT, Hagedornweg 2/55, 1220 Wien, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 15.10.2007, Zl. RU 4-

U-

325/001-2007, betreffend Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu Recht erkannt.

Spruch:

Die Berufungen werden gemäß § 66 Abs. 4 AVG mangels Legitimation der Berufungswerber zurückgewiesen. Die Berufungen werden gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG mangels Legitimation der Berufungswerber zurückgewiesen.

Rechtsgrundlage: § 66 Abs. 4 AVG. Rechtsgrundlage: § 66 Absatz 4, AVG.

Begründung:

Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit dem genannten Bescheid vom 15.10.2007 festgestellt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben des Herrn Josef Hagenauer, nämlich der Neubau eines Stallgebäudes auf der Parzelle Nr. 810

KG

Pyhra (Herstellung von insgesamt 388 Sauenplätzen) keinen Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a oder b bzw. § 3 Abs. 2 oder 4 UVP-G 2000 erfüllt und nicht der Verpflichtung zur Durchführung Pyhra (Herstellung von insgesamt 388 Sauenplätzen) keinen Tatbestand des Anhanges 1 Ziffer 43, Litera a, oder b bzw. Paragraph 3, Absatz 2, oder 4 UVP-G 2000 erfüllt und nicht der Verpflichtung zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Dieser Bescheid wurde von den oben bezeichneten Berufungswerbern mit ihrer am 12.11.2007 erhobenen Berufung bekämpft.

Die Berufungswerber sind in der gegenständlichen Angelegenheit nicht berufslegitimiert.

Parteistellung - und damit Berufslegitimation - haben nach dem

hier anzuwendenden § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 „der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde“. Wie sowohl der Umweltsenat (US 7 A/2004/12, hier anzuwendenden Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 „der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde“. Wie sowohl der Umweltsenat (US 7 A/2004/12,

US 4 A/2006/2 und US 8 A/2006/3) als auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 14.12.2004, 2004/05/0256, 28.6.2005, 2004/05/0032 und 27.9.2007, 2006/07/0066) wiederholt entschieden haben, ist diese gesetzliche Aufzählung eine abschließende und kommt anderen Personen Parteistellung und Berufslegitimation in einem Feststellungsverfahren nicht zu.

Die Berufungswerber stützen ihre Legitimation auf die nach ihrer Auffassung von der nationalen Rechtslage abweichenden, unmittelbar

anwendbaren internationalen bzw. gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

Der Umweltsenat hat daher in die Beurteilung miteinbezogen, dass im Zeitpunkt der Entscheidung der Niederösterreichischen Landesregierung die Umsetzungsfrist der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG bereits abgelaufen war.

Die Punkte 2 und 3 der begründeten Erwägungen der genannten Richtlinie (in der Folge: ÖBRL) führen aus:

„(2) Die gemeinschaftlichen Umweltvorschriften enthalten auch Bestimmungen, die Behörden oder andere Stellen beachten müssen, wenn sie Entscheidungen treffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen haben können.

(3) Eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit bei Entscheidungen ermöglicht es einerseits der Öffentlichkeit, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von

Belang sein können, und ermöglicht es andererseits auch den Entscheidungsträgern, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen; dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbar und transparenter und in der Öffentlichkeit wächst

das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für

die

getroffenen Entscheidungen.“

In weiterer Folge wird darauf hingewiesen, dass die RL der Umsetzung des Aarhus-Übereinkommens dient, und unter Punkt 7 und 9

wird weiter ausgeführt:

„(7) Artikel 6 des Aarhus-Übereinkommens sieht die Beteiligung der

Öffentlichkeit an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten, die in Anhang I des Übereinkommens angeführt sind, sowie über dort nicht aufgeführte Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf Öffentlichkeit an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten, die in Anhang römisch eins des Übereinkommens angeführt sind, sowie über dort nicht aufgeführte Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf

die Umwelt haben können, vor.“

„(9) Artikel 9 Abs. 2 und 4 des Aarhus-Übereinkommens sieht Bestimmungen über den Zugang zu gerichtlichen und anderen Verfahren zwecks Anfechtung der materiell- und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen in Fällen vor, in denen gemäß Artikel 6 des Übereinkommens eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.“ „(9) Artikel 9 Absatz 2 und 4 des Aarhus-Übereinkommens sieht Bestimmungen über den Zugang zu gerichtlichen und anderen Verfahren zwecks Anfechtung der materiell- und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen in Fällen vor, in denen gemäß Artikel 6 des Übereinkommens eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.“

In Verfolgung dieser Ziele wird Artikel 6 der UVP-RL dahin geändert, dass seine Absätze 2 ff wie folgt lauten:

„(2) Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung oder

auf anderen geeignetem Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen, frühzeitig im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Abs. 2, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, über Folgendes informiert: auf anderen geeignetem Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen, frühzeitig im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, über Folgendes informiert:

1. a) Litera a
den Genehmigungsantrag;
2. b) Litera b
die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, und gegebenenfalls die Tatsache, dass Artikel 7 Anwendung findet;
- c) genaue Angaben zu den jeweiligen Behörden, die für die Entscheidung zuständig sind, bei

denen relevante Informationen erhält bis hin bzw. bei denen Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie zu vorgesehenen Fristen für die Übermittlung von Stellungnahmen oder Fragen;

d) die Art möglicher Entscheidungen, oder, soweit vorhanden,

den Entscheidungsentwurf;

e) die Angaben über die Verfügbarkeit der Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden;

f) die Angaben, wann, wo und in welcher Weise die relevanten Informationen zugänglich gemacht werden;

g) Einzelheiten zu den Vorkehrungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Abs. 5 dieses Artikels. g) Einzelheiten zu den Vorkehrungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Absatz 5, dieses Artikels.

(3) Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens Folgendes zugänglich gemacht wird:

1. a) Litera a
alle Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden;
2. b) Litera b
in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften

die

wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der bzw. den zuständigen Behörden zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Abs. 2 dieses Artikels informiert wird; wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der bzw. den zuständigen Behörden zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2, dieses Artikels informiert wird;

c) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen andere als die in Abs. 2 dieses Artikels genannten Informationen, die für die Entscheidung nach Artikel 8 von Bedeutung sind und die erst zugänglich werden, nachdem die betroffene Öffentlichkeit nach Abs. 2 dieses Artikels informiert wurde. c) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen andere als die in Absatz 2, dieses Artikels genannten Informationen, die für die Entscheidung nach Artikel 8 von Bedeutung sind und die erst zugänglich werden, nachdem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2, dieses Artikels informiert wurde.

(4) Die betroffene Öffentlichkeit erhält frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Abs. 2 zu beteiligen, und hat zu diesem Zweck das Recht, der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird. (4) Die betroffene Öffentlichkeit erhält frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2, zu beteiligen, und hat zu diesem Zweck das Recht, der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird.

(5) Die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit (beispielsweise durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen) und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit (beispielsweise durch Aufforderung zu schriftlichen Stellungnahmen oder durch eine öffentliche Anhörung) werden von den Mitgliedsstaaten festgelegt.

(6) Der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren, und dass der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens vorbehalten der Bestimmungen dieses Artikels gegeben wird.“

Überdies wurde durch die ÖBRL und die UVP-RL ein neuer Artikel 10

a eingefügt, der Folgendes bestimmt:

„Die Mitgliedsstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

1. a) Litera a
ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ
2. b) Litera b
eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedsstaats dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

Die Mitgliedsstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können. Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedsstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Abs. 1 Buchstabe a) dieses Artikels. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Abs. 1 Buchstabe b) dieses Artikels verletzt werden können. Die Mitgliedsstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können. Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedsstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 1 Absatz 2, genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz eins, Buchstabe a) dieses Artikels. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Absatz eins, Buchstabe b) dieses Artikels verletzt werden können.

Dieser Artikel schließt die Möglichkeit eines vorausgehenden Überprüfungsverfahrens bei einer Verwaltungsbehörde nicht aus und

lässt das Erfordernis einer Ausschöpfung der verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht. Die betreffenden Verfahren werden fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer geführt. Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden.“

Artikel 9 Absatz 3 des Aarhus-Übereinkommens (BGBl. III Nr. 88/2005) lautet: Artikel 9 Absatz 3 des Aarhus-Übereinkommens Bundesgesetzblatt Teil 3, Nr. 88 aus 2005,) lautet:

„Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten

Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die

von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“

Die durch die ÖBRL geänderte UVP-RL wurde in Österreich durch die

Novelle zum UVP-G 2000 BGBl. Nr. I 153/2004 umgesetzt. Die gemeinschaftsrechtliche Neuordnung der Öffentlichkeitsbeteiligung Novelle zum UVP-G 2000 Bundesgesetzblatt Nr. römisch eins 153 aus 2004, umgesetzt. Die gemeinschaftsrechtliche Neuordnung der Öffentlichkeitsbeteiligung

könnte Auswirkungen auf Mitwirkungsbefugnisse in Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben, wenn sich diesbezügliche Anforderungen aus den Richtlinien ergeben und könnte Auswirkungen auf Mitwirkungsbefugnisse in Feststellungsverfahren gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 haben, wenn sich diesbezügliche Anforderungen aus den Richtlinien ergeben und

diese Anforderungen im UVP-G 2000 idgF nicht umgesetzt sein sollten. Dies ist jedoch nach Auffassung des Umweltsenates nicht der Fall.

Mit dem Umstand, dass ein Anrainer im Feststellungsverfahren gemäß

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000 nicht mitwirken kann, hat sich der Verwaltungsgerichtshof in den zitierten Erkenntnissen, Zl. 2004/05/0032 und Zl. 2006/07/0066, ausführlich auseinandergesetzt. Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 nicht mitwirken kann, hat sich der Verwaltungsgerichtshof in den zitierten Erkenntnissen, Zl. 2004/05/0032 und Zl. 2006/07/0066, ausführlich auseinandergesetzt

und ist unter Bedachtnahme auf das Urteil des EuGH vom 7.1.2004, RS C-201/02 (Delena Wells) zum Ergebnis gelangt, dass auch das Gemeinschaftsrecht die Beiziehung des Anrainers zum Feststellungsverfahren nicht gebietet. Da den Nachbarn im Falle eines negativen Feststellungsbescheides nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 und ist unter Bedachtnahme auf das Urteil des EuGH vom 7.1.2004, RS C-201/02 (Delena Wells) zum Ergebnis gelangt, dass auch das Gemeinschaftsrecht die Beiziehung des Anrainers zum Feststellungsverfahren nicht gebietet. Da den Nachbarn im Falle eines negativen Feststellungsbescheides nach Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000

die ihnen in den einzelnen Materiengesetzen eingeräumten Parteirechte zur Durchsetzung ihrer geschützten Interessen gewahrt

bleiben, sind sie nicht gehindert, die ihnen in den einzelnen Genehmigungsverfahren eingeräumten subjektiven öffentlichen Rechte

mittels Einwendungen gegen das vom Projektwerber eingereichte Vorhaben auch unter dem Blickwinkel des Gemeinschaftsrechtes geltend zu machen. Die in Artikel 6 der UVP-RL geregelte Öffentlichkeitsbeteiligung und die in Artikel 10 a der UVP-RL geregelten Rechtsmittel kommen nur dann zur Anwendung, wenn ein Verfahren zur Genehmigung eines nach den maßgeblichen

Bestimmungen

UVP-pflichtigen Vorhabens anhängig ist. Das Gemeinschaftsrecht gebietet nicht, dass es ein Feststellungsverfahren von der Art des

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000 geben muss. Hieraus ergibt sich, dass das österreichische Recht in den Fällen, in denen ein UVPpflichtiges Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 geben muss. Hieraus ergibt sich, dass das österreichische Recht in den Fällen, in denen ein UVPpflichtiges

Projekt genehmigt werden soll, (zumindest) die in Artikel 6 UVP-RL

geregelte Öffentlichkeitsbeteiligung und die in Artikel 10 a UVP-RL geregelten Rechtsmittel vorsehen muss. Wenn Österreich darüber hinaus auch Feststellungsverfahren zur Klärung der Frage einrichtet, ob ein konkretes Vorhaben im Einzelfall UVPpflichtig

ist, so unterliegt dies nicht den Bindungen der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung. Daran ändert auch die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Genehmigungsantrag nichts (US 4 A/2006/2).

Die Berufungswerber stützen sich auch auf Art. 9 Abs. 3 des Aarhus-Übereinkommens. Wenn der niederösterreichische Umweltsenat Die Berufungswerber stützen sich auch auf Artikel 9, Absatz 3, des Aarhus-Übereinkommens. Wenn der niederösterreichische Umweltsenat

nicht von seinem Berufsrecht als Legalpartei nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 Gebrauch macht, kann darin kein Verstoß gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts durch Unterlassung erkannt werden. Daher ist Art. 9 Abs. 3 des Aarhus-Übereinkommens hier nicht anwendbar. Es kann folglich an dieser Stelle auch dahingestellt bleiben, ob diese Bestimmung des Aarhus-Übereinkommens überhaupt unmittelbar anwendbar wäre. nicht von seinem Berufsrecht als Legalpartei nach Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 Gebrauch macht, kann darin kein Verstoß gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts durch Unterlassung erkannt werden. Daher ist Artikel 9, Absatz 3, des Aarhus-Übereinkommens hier nicht anwendbar. Es kann folglich an dieser Stelle auch dahingestellt bleiben, ob diese Bestimmung des Aarhus-Übereinkommens überhaupt unmittelbar anwendbar wäre.

Wenn die Berufungswerber letztlich die Auffassung vertreten, es sei nach Artikel 6 Abs. 1 EMRK menschenrechts- und

damit verfassungswidrig, die vom Verwaltungsgerichtshof bisher ergangene Wenn die Berufungswerber letztlich die Auffassung vertreten, es sei nach Artikel 6 Absatz eins, EMRK menschenrechts- und damit verfassungswidrig, die vom Verwaltungsgerichtshof bisher ergangene

Judikatur zur (Nicht-)Parteistellung der Nachbarn beim UVP-Feststellungsverfahren anzuwenden, weil die Berufungswerber davon

ausgehen, dass das neuerliche nachträgliche Baubewilligungsverfahren den Instanzenweg bis zum Verwaltungsgerichtshof durchlaufen müsse, um allein die Parteistellung wieder zu erwirken, so ist die damit einhergehende

Befürchtung einer überlangen Verfahrensdauer keine Argumentation,

die geeignet ist, entgegen der oben dargestellten Rechtslage

eine

Parteistellung der Berufungswerber zu begründen.

Zusammengefasst kommt den Berufungswerbern keine Berechtigung zur

Erhebung der vorliegenden Berufung zu. Ihre Berufung war daher mangels Legitimation zurückzuweisen.

Schlagworte

Feststellungsverfahren, Parteistellung, Nachbarn; UVP- Richtlinie, Anwendung, direkte; UVP-Richtlinie, Umsetzung, Parteistellung

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2014

Quelle: Umweltsenat UMSE, <https://www.ris.bka.gv.at/Umse>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at